



5A_161/2018

Urteil vom 19. Februar 2018
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

B. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Reto Fischer,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Erbteilung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts
St. Gallen, I. Zivilkammer, vom 15. Januar 2018
(BO.2017.5-K1).

Sachverhalt:

Gestützt auf die Erbeilungsklage von A._____ teilte das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland mit Entscheid vom 22. November 2016 den Nachlass von C._____ sel. Dabei ging es von einem Streitwert von Fr. 50'000.-- aus.

Die hiergegen eingereichte Berufung von A._____ wies das Kantonsgericht St. Gallen mit Entscheid vom 15. Januar 2018 ab. Dabei ging es von einem Streitwert von Fr. 18'122.50 aus.

Mit Eingabe vom 13. Februar 2018 erhob A._____ beim Bundesgericht diverse Beanstandungen gegen den Berufungsentscheid.

Erwägungen:

1.

Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

2.

Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält kein Rechtsbegehren.

Beschwerdeweise wird beanstandet, dass das Kreisgericht den Streitwert willkürlich mit Fr. 50'000.-- festgelegt und das Kantonsgericht den Streitwert mit Fr. 18'122.50 beziffert habe, was zwingend falsch sei. Daraus ergibt sich keine Beschwerde, zumal ein höherer Streitwert höhere Gerichts- und Anwaltskosten nach sich gezogen hätte, welche nach dem kantonalen Verfahrensausgang vom Beschwerdeführer zu tragen sind.

In der Sache selbst erfolgt keine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid, sondern nur eine allgemeine Ausführung zur Vorgeschichte des Erbeilungsverfahrens sowie der Vorwurf, die Ge-

richte hätten seine Auskunftspflicht nicht durchgesetzt und durch wiederholte Fristerstreckungen das Verfahren verzögert.

3.

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

4.

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, I. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 19. Februar 2018

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Möckli